# Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Kindertagesstätte Stadelhofen

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der VG Steinfeld, Nr. 12 vom 12.06.2020

Der Zweckverband Kindertagesstätte Stadelhofen (im folgenden kurz "Zweckverband" genannt) erlässt aufgrund des Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

#### Satzung:

# § 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 25,00 € je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.
- (4) ¹Selbstständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine **Pauschalentschädigung von 0,00 € je volle Stunde**. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.
- (6) Der Zweckverband hat einen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, dessen Mitglieder für die Prüfung der Jahresrechnung eine Entschädigung von 50,00 € pro Prüfungsjahr erhalten. Er besteht aus **vier** Mitgliedern der Verbandsversammlung.

# § 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe **von 90,00 €**.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **0,00 €**. Ab der 2. Woche der Vertretung wird die Entschädigung auf die des 1. Vorsitzenden hochgerechnet, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

# § 4 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weiter gezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.\*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28.05.2020

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.